

Merkblatt für eingetragene Vereine

1. Anzumeldende Tatsachen

- a) Änderung der Vorstandsmitglieder
- b) Änderung der Satzung und deren Neufassung
- c) Auflösung des Vereins und Bestellung der Liquidatoren

2. Form der Anmeldung

Nur schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften durch die Mitglieder des Vorstandes in vertretungsberechtigter Zahl.

3. Vorzulegende Unterlagen

- a) Bei Vorstandsänderung: Abschrift des Versammlungsprotokolls
- b) Bei Satzungsänderung: Abschrift des Versammlungsprotokolls und Abschrift der Satzung unter Einarbeitung der Satzungsänderung
- c) Bei Satzungsneufassung: Abschrift des Versammlungsprotokolls und Abschrift der neuen Satzung
- d) Bei Vereinsauflösung: Abschrift des Versammlungsprotokolls

4. Inhalt des Protokolls

- Ort und Zeit der Versammlung
- Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Vereinsmitglieder
- Feststellung der satzungsmäßigen Berufung der Versammlung
- Tagesordnung mit der Angabe, dass sie bei der Einberufung der Versammlung mit angekündigt war
- Festsetzung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, sofern die Satzung eine diesbezügliche Bestimmung enthält
- Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Versammlung zu beurkunden haben

Zusätzlich bei Vorstandsänderungen und Vereinsauflösung mit Liquidatorenbestellung:

- Abstimmungsergebnis (zahlenmäßig)
- Gewählte Personen nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und
- Annahme der Wahl

Zusätzlich bei Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen:

- Gestellte Anträge
- Abstimmungsergebnis (zahlenmäßig)
- Wortlaut der Satzungsänderung im Versammlungsprotokoll

5. Allgemeine Hinweise

Änderungen der Satzung und Satzungsneufassungen werden erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam. Eine unverzügliche Anmeldung ist daher wichtig.

Beschlüsse können, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, in der Mitgliederversammlung nur dann wirksam gefasst werden, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnungspunkt) bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausreichend bezeichnet wurde (z.B. Änderung der §§ ... der Satzung; „Satzungsänderung“ ohne nähere Angaben genügt als Tagesordnungspunkt nicht. (BayOblG Rpfleger 1979, 196)

Satzungsänderungen zum Vereinszweck bedürfen der Zustimmung aller Vereinsmitglieder, es sein denn, die Satzung selbst enthält diesbezüglich eine andere Bestimmung. Nicht in der Versammlung anwesende Mitglieder müssten schriftlich zustimmen.